

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 44

Artikel: Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten in St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577294>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung

über die

Vergebung von Bauarbeiten in St. Gallen.

Den Entwurf einer „Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten“, der den Bedürfnissen des Gewerbestandes weitgehend entgegenkommt und einen großen Fortschritt im Submissionswesen bedeutet, unterbreitet der Stadtrat dem Gemeinderat. Einzelne Bestimmungen dürfen auf diesem Gebiete als vorbildlich und bahnbrechend bezeichnet werden.

Die Verordnung umfasst 41 Artikel. In einem allgemeinen Teil (Art. 1—5) wird in der Hauptsache festgestellt, wann eine öffentliche Ausschreibung, ein beschränkter Wettbewerb oder eine freihändige Vergebung einzutreten hat. Der zweite Teil (Art. 6 bis 11) umfasst die Vorschriften über die Ausschreibung, während die Behandlung der Angebote in den Artikeln 12—15 und die Eröffnung der Angebote in den Art. 16—18 vorgeschrieben ist. Von besonderer Bedeutung ist der Abschnitt über die

Zuschlagserteilung,

der in den Art. 19—25 die allgemeinen Grundsätze enthält. Diese lauten:

Art. 19. Die Vergebung soll so rasch wie möglich vorgenommen werden. Den Bewerbern ist von dem erfolgten Zuschlag unverzüglich Kenntnis zu geben.

Art. 20. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, die:

- a) den der Ausschreibung zugrunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;
- b) oder nach den von den Bewerbern gemachten Angaben oder eingereichten Proben nicht zweckmäßig sind;
- c) oder Preisanfänge enthalten, die in einem offenkundigen Missverhältnis zu der geforderten Leistung stehen oder die Merkmale des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen;
- d) oder für eine richtige und rechtzeitige Ausführung der Arbeit keine volle Gewähr bieten;
- e) oder von Unternehmern eingereicht sind, die für die Einhaltung der in Art. 26 ff aufgestellten besondern Bedingungen betreffend Arbeiterschutz die erforderliche Sicherheit nicht bieten.

Art. 21. Der Zuschlag soll zu einem mit der geforderten Arbeitsleistung im richtigen Verhältnis stehenden, annehmbaren und angemessenen Preis erfolgen.

Art. 22. Berufsverbände und Submittenten sind berüchtigt, bei öffentlichen Submissionen der Behörde vor der Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint die Berechnung eines Berufsverbandes der vergebenden Behörde als angemessen, so soll die Vergebung an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die nicht erheblich davon abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes als unannehbar, so hat letzterer das Recht, innerst 3 Tagen eine Überprüfung durch mindestens zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Beschluss der Sachverständigen, bestehend in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, ist im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels für die Vergebung maßgebend.

Legen keine Berechnungen von Berufsverbänden vor oder können die Sachverständigen sich nicht einigen, so hat die Behörde die Vergebung nach freiem Ermessen

in Würdigung des in Art. 21 aufgestellten Grundsatzes vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den geforderten Preisen sollen die niedrigsten Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, sofern nicht deren Angemessenheit der Behörde nachgewiesen wird.

Art. 23. Bei annähernd gleichwertigen Angeboten ist den ortsanständigen und einheimischen Geschäften im allgemeinen gegenüber auswärtigen und ausländischen der Vorzug zu geben; dabei soll, wie bei der Vergebung ohne Ausschreibung, auf möglichste Abwechslung Bedacht genommen werden.

Art. 24. Kollektiv-Eingaben gewerblicher Vereinigungen sind möglichst zu berücksichtigen, sofern für die Arbeitsverteilung der vergebenden Behörde das Genehmigungsrecht vorbehalten bleibt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann ohne vorausgegangene Ausschreibung die Vergebung an eine gewerbliche Berufsorganisation auf Grund einer mit der vergebenden Behörde abgeschlossenen Tarif-Vereinbarung erfolgen.

Art. 25. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine ungebührliche Preissteigerung beabsichtigt wird, so kann die betreffende Arbeit entweder freihändig vergeben oder in Regie ausgeführt werden.

Es folgen in den Artikeln 26 bis 33 die besondern Bedingungen über den Arbeiterschutz. Von diesen sei hervorgehoben die Bestimmung, daß bei gleicher Leistungsfähigkeit vorzugsweise einheimische Arbeiter zu beschäftigen sind und daß der Unternehmer den Bedarf an Arbeitskräften in erster Linie beim städtischen Arbeitsamt zu decken hat. Sämtliche Arbeiter müssen gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert sein.

Der sechste Abschnitt (Art. 34—39) behandelt den Abschluß und Inhalt der Verträge. Über das Beschwerdeverfahren wird in Art. 40 bestimmt:

„Allfällige Beschwerden wegen Mißachtung der Vorschriften dieser Verordnung sind unverzüglich schriftlich und einläufig begründet beim Stadtrat anzubringen. Dieser hat, nötigenfalls unter Buzlehung unbeteiligter Sachverständiger, eine Untersuchung zu veranstalten und gestützt hierauf seinen Bescheid zu erteilen.“